



Clubsatzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen „EFC Eschwege 2019“.
2. Der Club hat seinen Sitz in Eschwege.

§ 2

Clubzweck

Clubzweck ist die Unterstützung des Fußballvereins Eintracht Frankfurt in sportlicher und ideeller Hinsicht. Die Fangemeinschaft und die Tradition der Eintracht sollen durch gemeinsame Veranstaltungen gefördert, gepflegt und erhalten werden, z.B. durch gemeinsame Fahrten zu Bundesligaspielen, Fernsehliveübertragungen und anderen Zusammenkünften. In Angelegenheiten, die Eintracht Frankfurt betreffen, sollen die Interessen der Clubmitglieder vertreten werden.

Der Club verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Jede Form von Rassismus und Gewalt wird abgelehnt. Fairness untereinander ist verpflichtend, gegenüber Außenstehenden wird sie angestrebt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb

Alle Fans und Sportfreunde von Eintracht Frankfurt können Clubmitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft darf nur aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere aus den in § 3 Abs. 2 genannten Ausschlussgründen. Über die Versagung der Mitgliedschaft ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

2. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt ist wirksam, wenn er gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird. Die Gültigkeit des Austrittes erfolgt im Folgemonat nach Eingang der Kündigung, der Mitgliedschaft. Ein Clubmitglied kann bei groben Verstößen gegen die Clubinteressen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Grobe Verstöße sind insbesondere:

- gewalttätiges oder rassistisches Verhalten
- Verwendung von Pyrotechnik oder Feuerwerkskörpern jeglicher Art bei Spielen der Eintracht
- Störung des Vereinsfriedens
- erheblicher Beitragsrückstand
- clubschädigendes Verhalten

§ 4

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, sofern keine organisatorischen oder disziplinarischen Gründe entgegenstehen. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen und sonstigen Abstimmungen sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Die Mitglieder sind gehalten, den Club bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Sie sind ferner zu satzungsgemäßigem Verhalten verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Auskehrung von Clubvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 2,- Euro oder jährlich 24,- Euro und die Beitragszahlung beginnt ab dem Folgemonat nach Eintritt. Der Kassierer bucht einmal jährlich, am 15. Februar, den Beitrag ab.

Bei einer Kündigung wird der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag für den Rest des Jahres ab dem Folgemonat der Kündigung dem austretenden Mitglied zurückgezahlt.

§ 6

Organe

Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Clubvorstand besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassierer

2. Kassierer

Schriftführer

Organisation extern

Zum erweiterten Vorstand gehören die Posten: Organisation & Medienbeauftragter. Diese werden vom Vorstand bestimmt und haben nur ein eingeschränktes Stimmrecht.

Organisation intern

Medienbeauftragter

Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung, für 2 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Clubmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wiederwahl ist zulässig. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Beendigung der Mitgliedschaft, durch Neuwahl oder Rücktritt. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung und Vertretung des Clubs.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn dieser sich enthält, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Termin muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung durch die sozialen Medien bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Clubs
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Des Weiteren können Beschlüsse des Vorstandes überstimmt werden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand zur Jahreswende einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von 15% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber 5 Mitgliedern, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Haftung

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs findet auf eigene Gefahr statt.

§ 11

Verwendung des Clubvermögens bei Auflösung

Bei einer möglichen Auflösung des Clubs geht das verbleibende Clubvermögen an die Hospizgruppe Eschwege e. V. oder eine ähnliche soziale Einrichtung.

Aktuelle Postanschrift:	Stefan Morhardt, Am Ottilienberg 16b, 37269 Eschwege
E-Mail:	efc-esw@gmx.de
Webseite:	www.efc-eschwege.de

Eschwege, den 25.01.2025